

17. IX. 1915

# Einberufung und Musterung.

der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden;

6. Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irzsinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmdienste nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geistesranke und Fallsüchtige; alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt;

7. die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern diese Eigenschaft in der Zeit zwischen der Verlautbarung der vorliegenden Kundmachung und der Musterung durch die erforderlichen Dokumente bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes nachgewiesen und der Nachweis von der zuständigen politischen Behörde anerkannt wird.

8. jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, jedoch von diesem Dienste entlassen wurden, soweit diese Enthebung dormalen noch zu Recht besteht.

## Meldung.

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 24. September 1915 im Gemeindeamte (beim Magistrate) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, das bei der früheren Musterung ihnen etwa ausgefolgte Landsturmlegitimationsblatt u. dgl.) auszuweisen.

Das Landsturmlegitimationsblatt, welches der sich Meldende erhält, ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück, sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

## Musterung.

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden die Musterungspflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmusterungs-Kommission einberufen.

Die Landsturmusterungs-Kommissionen werden in der Zeit vom 11. Oktober bis 6. November 1915 amtshandeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungs-Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

## Einrückung.

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt — voraussichtlich Mitte November 1915 — erfolgen.

Wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben erwähnten Gesetze bestraft.

## Begünstigten.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Die übrigen können entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsbauer freiwillig eintreten.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppentkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

## Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 30. September 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrate ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens